

Reglement der Pensionskasse Uri (Pensionskassenreglement, PKR)

Die Kassenkommission

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und 51 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹, Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung² und der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV)³,

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriffe

¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:

- | | |
|----------------------------|---|
| a) PK Uri | Pensionskasse Uri; |
| b) Arbeitgebende (AG) | Kanton Uri, Einwohnergemeinden, Kantonsspital Uri, Ausgleichskasse Uri, IV- Stelle Uri, kantonale Schulen sowie angeschlossene Arbeitgebende; |
| c) Angeschlossene AG | natürliche oder juristische Personen, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Personen, die im öffentlichen Interesse tätig sind und ihre Arbeitnehmenden durch einen Anschlussvertrag bei der PK Uri versichert haben; |
| d) Arbeitnehmende | Personal, das zu einem Arbeitgebenden in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht; |
| e) Versicherte Person | aktive Versicherte: versicherungspflichtiges Personal der Arbeitgebenden; |
| f) Rentner/Rentnerin | Personen, die von der PK Uri Versicherungsleistungen beziehen; |
| g) Anspruchsberechtigte | Personen, die Anspruch auf Leistungen der PK Uri haben; |
| h) Altersversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters; |
| i) Risikoversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität; |
| j) Versicherungsleistungen | Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen; |
| k) Massgebendes Alter | Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr; |
| l) Rentenalter | das ordentliche Rentenalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht; |
| m) Rücktrittsalter | definiert den Zeitpunkt, in dem ein Arbeitsverhältnis zwischen vollendetem 58. und 65. Altersjahr mit Rentenanspruch aufgelöst wird (Altersrücktritt); |
| n) AHV | Alters- und Hinterlassenenversicherung; |
| o) IV | Invalidenversicherung; |
| p) BVG | Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; |

¹ SR 831.40

² RB 1.1101

³ RB 2.4221

- q) FZG⁴ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz);
- r) ATSG⁵ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts;
- s) AHVG⁶ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- t) IVG⁷ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung;
- u) OR⁸ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht).
- v) PKV⁹ Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) vom 26. Juni 2013

² Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben¹⁰, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Heirat, Scheidung, Witwe und Witwer sowie verheiratet, geschieden, verwitwet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Artikel 2 Versicherte Personen

¹ Versichert ist das Personal gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

² Bei Personen mit mehreren bei der PK Uri angeschlossenen Arbeitgebenden wird die Versicherungspflicht der Teileinkommen als Gesamtes beurteilt. Teileinkommen, die den Mindestlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG nicht erreichen, sind der PK Uri von der betreffenden Person oder deren Arbeitgebenden zu melden. Die gemeldeten Teileinkommen werden zusammengezählt.

³ Das Personal, das bei einem Arbeitgebenden gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und c nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch in einer anderen beruflichen Vorsorgeeinrichtung versichert ist oder eine selbstständige Tätigkeit ausübt, kann sich auf Antrag bei der PK Uri für den unselbstständigen Teil versichern lassen, falls der Mindestlohn erreicht wird. Die Kassenverwaltung entscheidet abschliessend. Die geleisteten Beiträge und Einlagen in die Pensionskasse müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.

Artikel 3 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar:

- a) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahrs;
- b) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahrs.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrags zwischen der PK Uri und dem angeschlossenen Arbeitgebenden.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

⁴ SR 831.42

⁵ SR 830.1

⁶ SR 831.10

⁷ SR 831.20

⁸ SR 220

⁹ RB 2.4221

¹⁰ SR 211.231

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der obligatorischen Versicherung, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Artikel 4 Urlaubsversicherung / Freiwillige Versicherung

¹ Die versicherte Person kann die Risikoversicherung nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung oder während eines unbezahlten Urlaubs durch einen Vertrag mit der PK Uri für längstens zwei Jahre weiterführen.

² Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

a) Das Altersguthaben bleibt bei der PK Uri und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften.

b) Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung 3 Prozent des versicherten Lohns. Die Prämie berechnet sich ab Beginn des unbezahltenurlaubes. Die Kassenkommission kann einen Mindestbetrag festlegen.

³ Der versicherte Lohn entspricht jenem vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.

⁴ Die freiwillige Risikoversicherung endet

a) mit dem Bezug der Versicherungsleistung,

b) mit dem Erreichen des Rentenalters,

c) mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit,

d) mit dem Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung,

e) mit der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit,

⁵ Bei der Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Artikel 36 findet Anwendung. Wird die versicherte Person bei der PK Uri wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

⁶ Wird bei einem befristeten unbezahlten Urlaub nach Absatz 1 kein Gesuch für die Urlaubsversicherung eingereicht, hat dies den unmittelbaren Austritt aus der PK Uri zur Folge.

Artikel 5 Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug entspricht dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente.

Artikel 6 Anrechenbarer Jahresverdienst

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Die Kassenkommission umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile im Anhang 2.

² Die Kassenverwaltung setzt den anrechenbaren Jahresverdienst aufgrund der Meldung der Arbeitgebenden zu Beginn des Kalenderjahrs für das ganze Jahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn jedoch während eines Kalenderjahrs um 10 und mehr Prozent gegenüber dem zuletzt gemeldeten Jahresverdienst oder wird ein Dienstverhältnis zu einem Arbeitgebenden begründet oder beendet, wird der anrechenbare Jahresverdienst während des Kalenderjahrs neu festgesetzt. Die Kassenverwaltung kann mit Arbeitgebenden abweichende Regelungen vereinbaren.

³ Der Beschäftigungsgrad darf temporär 100 Prozent überschreiten. Bei einem Leistungsfall erfolgt die Hochrechnung mit einem Beschäftigungsgrad von maximal 100 Prozent.

⁴ Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdiensts (schwankende oder saisonale Pensen), entscheidet die Kassenverwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁵ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgebenden im Sinn der Verordnung erworben wurde, kann nicht versichert werden.

Artikel 7 Gesundheitserklärung, Vorbehalt

¹ Jede versicherte Person hat gegenüber der PK Uri bei Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Gesundheitserklärung auszufüllen, zu unterzeichnen und einzureichen.

² Bestehen Anhaltspunkte für ein erhöhtes Versicherungsrisiko, kann die Kassenverwaltung die Gesundheitserklärung durch die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt prüfen lassen oder einen vertrauensärztlichen Untersuch anordnen.

³ Liegt wegen einer bestehenden oder zu Rückfällen neigenden Krankheit ein wesentlich erhöhtes Versicherungsrisiko vor, so wird die versicherte Person unter einem Versicherungsvorbehalt gemäss Absatz 8 versichert.

⁴ Hat die versicherte Person unwahre beziehungsweise unvollständige Angaben gemacht, so kann die Kassenverwaltung innert 30 Tagen nach der Entdeckung des Irrtums einen rückwirkenden Versicherungsvorbehalt anbringen.

⁵ Wird trotz einmaliger Mahnung keine Gesundheitserklärung eingereicht, wird die versicherte Person mit einem Vorbehalt in die PK Uri aufgenommen. Der Vorbehalt bezieht sich auf sämtliche Versicherungsrisiken, die bei Beginn des Versicherungsverhältnisses einen Versicherungsvorbehalt gerechtfertigt hätten.

⁶ Vorbehalte sind auf fünf Jahre befristet. Grund und Dauer der Vorbehalte werden der versicherten Person schriftlich mitgeteilt.

⁷ Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

⁸ Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die für den Invaliditäts- und Todesfall versicherten Leistungen lebenslänglich gekürzt, wenn die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt feststellt, dass die Invalidität oder der Tod die gleiche Ursache haben wie der Vorbehalt. Die Mindestansprüche nach BVG bleiben in jedem Fall gewahrt.

⁹ Die Kürzung der versicherten Leistungen richtet sich nach dem Jahr nach dem Eintritt, in dem die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, eintrat. Falls dem Tod keine Arbeitsunfähigkeit vorausging, ist der Zeitpunkt des Todes massgebend. Der jeweilige Kürzungssatz ist in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

| Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. Zeitpunkt des Todes | Kürzung der versicherten Leistung |
|---|--------------------------------------|
| a) 1. Jahr nach dem Eintritt | 100 Prozent |
| b) 2. Jahr nach dem Eintritt | 80 Prozent |
| c) 3. Jahr nach dem Eintritt | 60 Prozent |
| d) 4. Jahr nach dem Eintritt | 40 Prozent |
| e) 5. Jahr nach dem Eintritt | 20 Prozent |

Artikel 8 Auskunfts-, Melde- und Informationspflicht

¹ Die versicherte Person, der Rentner, die Rentnerin oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der PK Uri oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die PK Uri zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.

² Bei einer Meldepflichtverletzung kann die PK Uri unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.

³ Die versicherten Personen haben der PK Uri Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und der Wohneigentumsförderung nach Artikel 30a ff. BVG notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

⁴ Die Arbeitgebenden haben der PK Uri alle versicherten Personen und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss FZG erforderlich sind.

⁵ Die PK Uri informiert die versicherten Personen jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

Artikel 9 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die PK Uri weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

Artikel 10 Verfügung der Organe der AHV/IV

¹ Die zuständigen Organe der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) stellen der PK Uri die Verfügungen zu, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die PK Uri verbindlich.

² Die PK Uri prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³ Die PK Uri entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleichstellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

Artikel 11 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

¹ Werden versicherten Personen, den Rentnern, den Rentnerinnen oder ihren Hinterbliebenen Leistungen entrichtet, auf welche sie weder nach dieser Verordnung noch nach dem BVG Anspruch gehabt hätten, sind die Leistungen zurückzuerstatten. Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung bösgläubig entgegennimmt, hat zudem einen Verzugszins zu entrichten. Die Kassenkommission legt den Verzugszins fest.

² Der Anspruch auf Rückzahlung kann mit Leistungen der PK Uri verrechnet werden. In Härtefällen kann die Kassenkommission bei gutem Glauben der Empfangenden auf schriftlich begründeten Antrag hin entscheiden, dass auf die Rückforderung verzichtet wird.

2. Kapitel: LEISTUNGEN

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Artikel 12 Entstehung und Untergang des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der PK Uri versichert war. Die Leistungen werden auf schriftliche Anmeldung ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. nach Ablauf der Lohnfortzahlung folgt. Er erlischt am Monatsende nach dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

Artikel 13 Form der Leistungen

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und vorschüssig als Renten in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Die PK Uri richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Rente an den überlebenden Ehegatten weniger als 6 Prozent, die Halbwaisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

³ Beträgt das Altersguthaben bzw. die Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Altersrücktritts, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Kapitalleistung maximal CHF 50'000, kann auf Antrag der versicherten Person diese in Kapitalform bezogen werden.

⁴ Die versicherte Person kann beim Altersrücktritt bis zu 50 Prozent des vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alters-Kinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

⁵ Der teilweise Bezug der Altersrente als Kapitalabfindung gemäss Absatz 4 kann nicht mit einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung kumuliert werden, wenn das Total der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung sowie die Kapitalabfindung für eine Altersrente zusammen zu einer Kürzung der versicherten Leistungen um mehr als 50 Prozent führen.

⁶ Das unwiderrufliche Begehren für eine Kapitalabfindung nach Absatz 3, 4 oder 5 muss der PK Uri spätestens drei Monate vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich vorliegen. Ehegatten haben das Begehren mitzuunterzeichnen. Dabei ist der Betrag oder Prozentsatz verbindlich festzulegen.

Artikel 14 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile / Koordination

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Es sind dies Taggelder, Renten oder Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

³ Anspruchsberechtigten von Invalidenleistungen wird zudem das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

⁴ Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

⁵ Die PK Uri muss Leistungskürzungen bei Erreichen des AHV-Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen.

Artikel 15Kürzung von Leistungen bei schwerem Verschulden¹¹

¹ Die PK Uri kürzt oder verweigert die Leistungen im gleichen Umfang wie die IV. Die Kürzung erfolgt aus den gleichen Gründen, insbesondere wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Schadensminderungspflicht verletzt oder die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die PK Uri kürzt oder verweigert die Leistungen im gleichen Umfang wie die AHV. Die Kürzung erfolgt aus den gleichen Gründen, insbesondere wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

³ In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Kassenkommission entscheidet abschliessend darüber.

Artikel 16

Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die PK Uri tritt bei der Entstehung eines Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegenüber haftpflichtigen Dritten ein. Die anspruchsberechtigte Person hat die Ansprüche abzutreten. Die Leistungen werden so lange aufgeschoben, bis die Abtretungserklärung vorliegt.

Artikel 17

Vorschussleistungen der PK Uri

¹ Die PK Uri kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Die PK Uri tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Artikel 18

Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen der PK Uri kann unter Vorbehalt von Artikel 41 vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 19

Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PK Uri der Teuerung angepasst. Die Kassenkommission entscheidet darüber jährlich.

² Die PK Uri führt zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs nach Absatz 1 einen Teuerungsfonds. Der Teuerungsfonds wird aus allfälligen Teuerungsbeiträgen geäufnet (Art. 12 Abs. 3 PKV). Die Kassenkommission kann zudem freie Mittel der PK Uri dem Teuerungsfonds zuweisen. Im Falle einer Unterdeckung wird der Teuerungsfonds zur Behebung der Unterdeckung aufgelöst.

³ Der Teuerungsfonds darf den Betrag von 10 Prozent des Deckungskapitals Renten nicht übersteigen.

2. Abschnitt:

Versicherungsleistungen

1. Unterabschnitt:

Altersleistungen

¹¹ Artikel 21 ATSG, SR 830.1

Artikel 20**Altersgutschriften**

¹ Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

| Massgebendes Alter | Prozent des versicherten Lohns |
|--------------------|--------------------------------|
| a) 25 bis 31 Jahre | 14.2 Prozent |
| b) 32 bis 41 Jahre | 19.2 Prozent |
| c) 42 bis 51 Jahre | 24.2 Prozent |
| d) 52 bis 58 Jahre | 32.2 Prozent |
| e) 59 bis 62 Jahre | 28.2 Prozent |
| f) 63 bis 65 Jahre | 21.0 Prozent |

² Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahrs entrichtet, erfolgt die Altersgutschrift anteilmässig.

Artikel 21**Altersguthaben**

¹ Das Altersguthaben besteht aus:

- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen;
- b) den Altersgutschriften samt Zinsen;
- c) den freiwilligen Einkäufen samt Zinsen.

² Die Kassenkommission legt unter Berücksichtigung von Art. 15 PKV den Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens jährlich fest.

³ Für unterjährige Mutationen gilt mindestens der BVG-Mindestzinssatz. Vorbehalten bleibt eine Minderverzinsung gemäss Art. 15 PKV.

Artikel 22**Anspruch auf Altersrente und Höhe der Altersrente**

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine ganze Altersrente:

- a) nach Vollendung des 58. Altersjahrs, sofern das Arbeitsverhältnis beendet oder die Versicherungspflicht entfallen ist; oder
- b) spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahrs.

² Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

³ Der beim Rücktritt im Rentenalter massgebende Umwandlungssatz hängt vom Zeitpunkt der Pensionierung ab. Nachfolgend sind die Umwandlungssätze im Rentenalter bei einer Pensionierung auf Ende Januar des entsprechenden Kalenderjahres angegeben:

| Kalenderjahr | Umwandlungssatz im Rentenalter |
|--------------|--------------------------------|
| 2016 | 6.08 Prozent |
| 2017 | 6.04 Prozent |
| 2018 | 6.00 Prozent |
| 2019 | 5.96 Prozent |
| 2020 | 5.92 Prozent |
| 2021 | 5.88 Prozent |
| 2022 | 5.84 Prozent |

Im Laufe des Kalenderjahres wird für jeden Monat nach dem Januar obiger Umwandlungssatz um 0.04/12-Prozentpunkte gesenkt.

⁴ Ab dem Jahr 2023 gilt im Rentenalter ein Umwandlungssatz von 5.8 Prozent.

⁵ Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt wird der im Zeitpunkt der Pensionierung geltende massgebende Umwandlungssatz im Rentenalter pro Jahr des Vorbezuges um 0.14 Prozentpunkte herabgesetzt. Monate werden anteilmässig angerechnet.

Artikel 23 Aufschiebung der Altersrente

¹ Die versicherte Person kann bei einer Weiterbeschäftigung nach vollendetem 65. Altersjahr den Aufschiebung oder Teilaufschiebung der Altersrente verlangen, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahr.

² Während des Aufschiebungs werden keine Beiträge erhoben.

³ Das Altersguthaben wird weiter gemäss Artikel 21 Absatz 2 verzinst.

⁴ Bei einem Aufschiebung der Altersrente wird der im Zeitpunkt der Pensionierung geltende Umwandlungssatz im Rentenalter pro Jahr des Aufschiebungs um 0.12 Prozentpunkte heraufgesetzt. Monate werden anteilmässig angerechnet.

⁵ Bei Tod während des Aufschiebungs werden die Hinterlassenenleistungen aufgrund der Altersrente berechnet, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

Artikel 24 Teil-Altersrente

¹ Die versicherte Person kann ab dem Zeitpunkt, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet hat und ihren Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabsetzt, eine Teil-Altersrente verlangen. Eine versicherte Person, welche bereits zwei Teil-Altersrenten bezieht, kann keine weitere Teil-Altersrente verlangen.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis des Beschäftigungsgrads der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der Teil des Altersguthabens, der auf der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades beruht, wird mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Artikel 22 Absatz 3 bzw. Artikel 23 Absatz 4 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

³ Der Anspruch entsteht frühestens im Zeitpunkt der Anmeldung. Die Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

Artikel 25 Freiwillige Überbrückungsrente

¹ Wer eine Altersrente der PK Uri bezieht, hat längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters Anspruch auf eine freiwillige Überbrückungsrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, ungekürzten AHV-Altersrente. Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente erlischt mit dem Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht. Die freiwillige Überbrückungsrente wird auf schriftlichen Antrag grundsätzlich ab dem Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt unter Vorbehalt von Artikel 24 für die ganze Bezugsdauer unverändert. Wurde der bei der PK Uri massgebende Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erzielt, berechnet sich die freiwillige Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre vor der Entstehung des Anspruchs. Die bezugsberechtigte Person einer Teil-Altersrente hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-Überbrückungsrente. Eine reduzierte Überbrückungsrente erhält, wer nicht die letzten zehn Jahre vor Entstehung des Anspruchs ununterbrochen bei der PK Uri versichert war. Fehlende Monate und Jahre werden mit einem Beschäftigungsgrad von null Prozent gerechnet.

² Der Zeitpunkt zum Bezug einer freiwilligen Überbrückungsrente kann durch die versicherte Person festgelegt werden. Ein Unterbruch des Bezugs ist nicht möglich.

³ Die versicherte Person trägt die Kosten der vor der Vollendung des 62. Altersjahrs bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente zu 100 Prozent in der Form einer dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen.

⁴ Die Kürzung gemäss Absatz 3 wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes bei Beendigung des Anspruchs auf die freiwillige Überbrückungsrente und der Summe der von den Anspruchsberechtigten zu finanzierenden freiwilligen Überbrückungsrente berechnet.

⁵ Die versicherte Person darf höchstens so viel freiwillige Überbrückungsrente beziehen, dass die Kürzung gemäss Absatz 4 die Altersrente nicht übersteigt. Im Zeitpunkt der Kürzung gilt Artikel 13 Absatz 2.

⁶ Der Arbeitgebende trägt 100 Prozent der Kosten der zwischen der Vollendung des 62. Altersjahrs und dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente. Die Kassenverwaltung stellt den betreffenden Arbeitgebenden die Aufwendungen jährlich in Rechnung.

⁷ Erzielt der Rentner oder die Rentnerin nach dem vorzeitigen Altersrücktritt aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, ist er oder sie verpflichtet, der PK Uri das jährlich erzielte Erwerbseinkommen zu melden. Die Überbrückungsrente wird entsprechend gekürzt, falls das Gesamteinkommen des Rentners oder der Rentnerin 80 Prozent des zuletzt bezogenen Gesamtbruttoeinkommens vor der Pensionierung übersteigt. Kapitalbezüge sind anzurechnen.

Artikel 26 Alters-Kinderrente

Die Alterskinderrenten nach BVG werden nur soweit ausgerichtet, als sie zusammen mit der BVG-Altersrente die reglementarischen Altersleistungen übersteigen.

2. Unterabschnitt: Hinterlassenenleistungen

Artikel 27 Witwen-/Witwerrente

¹ Die verwitwete Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie beim Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der verstorbenen Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen;
- b) Sie bezieht eine Rente der Invalidenversicherung von 50 Prozent.

² Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat die verwitwete Person Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin die folgenden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a) Die verwitwete Person hat das 45. Lebensjahr vollendet;
- b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.

³ Die Rente beträgt 60 Prozent:

- a) der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente; oder
- b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

⁴ Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Deren Hinterlassene haben der PK Uri das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die PK Uri kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁵ Hat die verwitwete Person keinen Rentenanspruch gemäss Absatz 1 oder 2, wird ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Absatz 3 ausgerichtet. Beim Tod einer versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a.

⁶ Wurde die Ehe erst nach dem Altersrücktritt geschlossen, richtet sich der Rentenanspruch und die Rentenhöhe nach den Mindestbestimmungen gemäss BVG (BVG-Minimalleistung).

Artikel 28 Rente des geschiedenen Ehegatten

¹ Nach dem Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin ist der geschiedene dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Der Anspruch gemäss Artikel 27 besteht jedoch nur, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und

a) dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.

b) falls dem geschiedenen Ehegatten vor dem 1.1.2017 im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

² Die Rente oder die Abfindung der gemäss Absatz 1 anspruchsberechtigten Person wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Artikel 29 Waisenrente

¹ Nach dem Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin haben deren Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt für Halbwaise $16 \frac{2}{3}$ Prozent, für Vollwaise $33 \frac{1}{3}$ Prozent:

a) der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente; oder

b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

⁴ Die Pflegekinder haben den gleichen Anspruch, sofern die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Artikel 30 Todesfallkapital

¹ Entsteht beim Tod einer versicherten Person kein Anspruch auf Leistungen (Rente oder Abfindung) gemäss Artikel 27 und 28, richtet die PK Uri, sofern Anspruchsberechtigte gemäss Absatz 2 vorhanden sind, ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens aus. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

² Anspruchsberechtigte Personen im Sinne von Absatz 1 sind:

a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

- b) Kinder der versicherten Person;
- c) Eltern und Geschwister der versicherten Person.

Hinterlässt die versicherte Person Begünstigte nach Buchstabe a, haben Personen nach Buchstaben b und c keinen Anspruch. Personen nach Absatz 2 Buchstabe a, die eine Witwen- oder Witwerrente oder Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital. Absatz 3 geht vor.

³ Allfällige begünstigte Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe a müssen der PK Uri vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich mitgeteilt worden sein. Fehlt diese Mitteilung, besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital für Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe a.

⁴ Die versicherte Person kann der PK Uri schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (Abs. 2 Bst. a, b oder c) aufzuteilen ist. Fehlen ihre Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der jeweiligen Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁵ Hat die PK Uri eine Waisenrente gemäss Artikel 29 auszurichten, wird der Barwert der zu erbringenden Leistung bis zum angenommenen Schlussalter 25 berechnet. Das auszurichtende Todesfallkapital wird um diesen Barwert reduziert.

3. Unterabschnitt: Invalidenleistungen

Artikel 31 Invalidenrente

¹ Anspruch auf Invalidenleistungen haben versicherte Personen, denen eine Invalidenrente der IV zugesprochen wird und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PK Uri versichert waren.

² Ein Anspruch gegenüber der PK Uri auf eine Invalidenrente besteht im gleichen Ausmass wie bei der IV:

- a) auf eine viertel Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent;
- b) auf eine halbe Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent;
- c) auf eine dreiviertel Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent;
- d) auf eine ganze Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent.

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistungen der IV. Der Anspruch wird aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn, die Lohnfortzahlung oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns beträgt und wenn der Arbeitgebende mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.

⁴ Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

Artikel 32 Höhe der Invalidenrente

¹ Die ganze Invalidenrente ergibt sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes, welcher bei einer vorzeitigen Pensionierung der versicherten Person im Rücktrittsalter 63 gelten würde, mit dem massgebenden Altersguthaben. Bei Anspruchsbeginn nach Vollendung des 63. Altersjahrs entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der Summe der bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns berechnet;
- c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b ab dem massgebenden Alter 43, jedoch höchstens für die bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1,5 Prozent.

Artikel 33 Invaliden-Kinderrenten

Der versicherten Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Halbwasenrente. Für die Invaliden-Kinderrente gelten die gleichen Abstufungen wie für die Invalidenrente.

Artikel 34 Altersguthaben bei Invalidität

¹ Das Altersguthaben der Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, wird für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit auf der Grundlage der Altersgutschriften und der versicherten Besoldung gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b weitergeführt.

² Das Altersguthaben der versicherten Person, die eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für eine vollinvalide Person gemäss Absatz 1 weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

3. Abschnitt: Freiwillige Leistungen

Artikel 35 Härtefonds

¹ Die Kassenkommission kann in Härtefällen aus dem Härtefonds freiwillige Leistungen sprechen.

² Der Härtefonds wird aus freiwilligen Beiträgen Dritter und aus freien Mitteln der PK Uri geäufnet.

4. Abschnitt: Austrittsleistungen

Artikel 36 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung gemäss Artikel 3 Absatz 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat die austretende Person das 58. Altersjahr vollendet, erhält sie die Freizügigkeitsleistung, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebenden verlangt oder bei den zuständigen Stellen als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls hat sie Anspruch auf die Altersrente.

² Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben gemäss Artikel 21 (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Anspruch gemäss Artikel 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG).

³ Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG entspricht:

- a) den Eintrittsleistungen der versicherten Person samt Zins;
- b) den von der versicherten Person bis zum 31. Dezember 2010 bezahlten Beiträgen ohne Zusatzbeiträge, ohne Zins. Wurden während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge bezahlt, so fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent;
- c) den von der versicherten Person nach dem 1. Januar 2011 für das Alterssparen (die Altersgutschriften) bezahlten Beiträge mit Zins. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent der für das Alterssparen geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent;
- d) Überweisungen infolge WEF-Vorbezügen und / oder Vorsorgeausgleich Scheidung reduzieren, inklusive Zins, den Mindestbetrag entsprechend.

Der Zinssatz für die Berechnung nach Buchstabe a, c und d richtet sich nach dem FZG. Er wird im Falle einer Unterdeckung auf den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben herabgesetzt (Art. 15 PKV).

⁴ Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der PK Uri. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG zu verzinsen. Überweist die PK Uri die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist, frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt, ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen.

⁵ Im Falle einer Teilliquidation der PK Uri wegen Kündigung eines Anschlussvertrages durch einen angeschlossenen Arbeitgebenden kann der versicherte Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen werden (Art. 53d Abs. 3 BVG). Die Kassenkommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem besonderen Reglement zur Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Artikel 37 Übertragung der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Dazu übermittelt die austretende Person der PK Uri innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Daten.

² Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der PK Uri mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die PK Uri der Auffangeinrichtung nach sechs Monaten die Freizügigkeitsleistung samt Zins.

³ Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a) sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- b) sie die Schweiz endgültig verlässt; Artikel 25f FZG bleibt vorbehalten;
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Ist die versicherte Person verheiratet, wird die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten ausgerichtet. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

Artikel 38 Freizügigkeitsleistung bei Auflösung eines Anschlussvertrags

Werden Freizügigkeitsleistungen durch die Auflösung eines Anschlussvertrags ausgelöst, gelten im Falle einer Unterdeckung die vertraglichen Bedingungen bzw. das Teilliquidationsreglement.

Artikel 39 Verspätete Austrittsmeldung

Wird die Überweisung der Freizügigkeitsleistung aufgrund einer verspäteten Austrittsmeldung durch den Arbeitgebenden nicht valutagerecht ausgeführt, können dem meldungspflichtigen Arbeitgebenden die daraus resultierenden Zinskosten in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt einmal im Jahr.

5. Abschnitt: Freizügigkeitsähnliche Leistungen

Artikel 40 Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der PK Uri sind:

- a) Vorbezug gemäss Artikel 41;

b) Verpfändung gemäss Artikel 41;

c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Artikel 22a FZG. Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich (insbesondere über die Kürzung von Renten), wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist, sind in Anhang 3 geregelt.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

Artikel 41 Vorbezug und Verpfändung

¹ Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 62. Lebensjahr:

- a) von der PK Uri einen Vorbezug verlangen; oder
- b) ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a) für Wohneigentum für den eigenen Bedarf; und
- b) für den Erwerb von Anteilsscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die die versicherte Person selbstbenutztes Wohneigentum mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Ist die versicherte Person verheiratet, hat der Ehegatte dem Vorbezug bzw. der Verpfändung schriftlich zuzustimmen.

⁵ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

⁶ Die PK Uri kann während der Dauer einer Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

⁷ Die PK Uri vermittelt der versicherten Person auf Antrag eine Zusatzversicherung. Diese soll die Differenz zwischen den vollen und den wegen des Vorbezugs verminderten Risikoleistungen der PK Uri decken.

Artikel 42 Verbuchung Vorbezug

¹ Bei einem Vorbezug, einer Pfandverwertung oder Auszahlung scheidungsrechtlicher Ansprüche wird das Altersguthaben und im gleichen Verhältnis das BVG-Altersguthaben um den erfolgten Bezug reduziert.

² Bei einer Rückzahlung von Vorsorgegeldern (im Rahmen WEFG oder Scheidung) wird die Rückzahlung im gleichen Verhältnis dem Altersguthaben bzw. dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens weder bei der Auszahlung noch bei der Rückzahlung feststellen, wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

3. Kapitel: FINANZIERUNG

Artikel 43 Aufteilung der Beiträge

¹ Der Arbeitgebende und die versicherte Person entrichten der PK Uri gemäss PKV Beiträge, welche wie folgt aufgeteilt werden. Mit «Alter» sind die Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften und mit «Risiko» diejenigen zur Finanzierung der Risikoleistungen gemeint:

| Versicherte Person | | | | Arbeitgebende | | |
|--------------------|-------|--------|-------|---------------|--------|-------|
| Massgebendes | | | | | | |
| Alter | Alter | Risiko | Total | Alter | Risiko | Total |
| 18–24 | 0.0 | 0.8 | 0.8 | 0.0 | 0.9 | 0.9 |
| 25–31 | 7.0 | 0.8 | 7.8 | 7.2 | 0.9 | 8.1 |
| 32–41 | 9.0 | 0.8 | 9.8 | 10.2 | 0.9 | 11.1 |
| 42–51 | 10.5 | 0.8 | 11.3 | 13.7 | 0.9 | 14.6 |
| 52–58 | 11.5 | 0.8 | 12.3 | 20.7 | 0.9 | 21.6 |
| 59–62 | 11.5 | 0.8 | 12.3 | 16.7 | 0.9 | 17.6 |
| 63–65 | 10.4 | 0.8 | 11.2 | 10.6 | 0.9 | 11.5 |

² Der Arbeitgebende schuldet der PK Uri die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil der versicherten Person bei der Lohnzahlung ab.

³ Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt und geschuldet. Bei Fälligkeit ist der Schuldner sofort in Verzug, die Beiträge sind mit einem Verzugszins zu verzinsen.

Artikel 44 Eintritsleistungen / Freiwilliger Einkauf

¹ Die versicherte Person ist verpflichtet, der PK Uri Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeits-einrichtungen zu übertragen.

² Die versicherte Person kann jederzeit bis zur Fälligkeit von Leistungen freiwillige Einkäufe erbringen. Zahlungen mit Wirkung auf ein abgeschlossenes Rechnungsjahr sind nicht zulässig. Die versicherte Person hat vorgängig auf Verlangen der PK Uri den Fragebogen für freiwilligen Einkauf und die Gesundheitserklärung einzureichen. Artikel 7 und Artikel 8 gelten sinngemäss für die durch den freiwilligen Einkauf zusätzlich versicherten Leistungen.

³ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Einkäufe berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Einkäufe entstanden ist. Die PK Uri erstattet den freiwilligen Einkauf in diesem Fall den Anspruchsberechtigten zurück.

⁴ Der freiwillige Einkauf wird wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet. Das Altersguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss der Tabelle im Anhang 1 nicht übersteigen. Der versicherten Person wird jährlich auf dem Leistungsausweis der höchstmögliche Einkaufsbetrag mitgeteilt. Pro Jahr dürfen zwei freiwillige Einkäufe erfolgen. Bei Personen mit schwankendem Beschäftigungsgrad dient bei einem Rückgang des Pensums für die Festlegung des möglichen Einkaufsbetrages der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre.

⁵ Die versicherte Person kann eine Kürzung der Leistungen beim Altersrücktritt vor Erreichen des Rentenalters durch einen freiwilligen Einkauf ganz oder teilweise verhindern. Der freiwillige Einkauf darf höchstens so hoch sein, dass die Altersrente der mutmasslich versicherten Altersrente im Rentenalter entspricht. Bei der Berechnung der mutmasslichen versicherten Altersrente werden das vorhandene Altersguthaben und die künftigen Altersgutschriften mit einem Zins von 1,5 Prozent hochgerechnet. Der freiwillige Einkauf ist jedoch erst zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt und eine definitive Anmeldung zur Ausrichtung einer Altersrente erfolgt ist. Der freiwillige Einkauf hat spätestens einen Monat vor dem Altersrücktritt zu erfolgen.

⁶ Hat eine versicherte Person freiwillige Einkäufe erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁷ Hat eine versicherte Person Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst getätigt werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Artikel 30d Absatz 3 Buchstabe a BVG nicht mehr zulässig, kann die versicherte Person freiwillige Einkäufe erbringen. Die freiwilligen Einkäufe dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag erreichen.

Artikel 45

Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt:

- a) für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person;
- b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahrs der versicherten Person;
- c) für die Sanierungsbeiträge (Art. 43 und Art. 14 PKV) am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person.

² Die Beitragspflicht endet, wenn:

- a) die Versicherung endet;
- b) die versicherte Person eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- c) die versicherte Person das Rentenalter erreicht hat.

Artikel 46

Verwaltungskosten / Sanierungsbeteiligung

¹ Die PK Uri trägt sämtliche Verwaltungskosten. Diese werden aus den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgebenden finanziert. Letztere werden monatlich in Rechnung gestellt.

² Die PK Uri kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einer versicherten Person verursacht werden, Gebühren erheben.

³ Eine allfällige Sanierungsbeteiligung wird am 30. Juni fällig.

4. Kapitel:**ORGANISATION****Artikel 47**Organisation, Aufgaben und Kompetenzen Kassenkommission /
Kassenverwaltung

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen von Kassenkommission und Kassenverwaltung sind im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 48

Revisionsstelle

Die Kassenkommission beauftragt eine im Rahmen des BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet der Kassenkommission schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Artikel 49

Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge

Die Kassenkommission beauftragt zur periodischen Überprüfung der PK Uri einen anerkannten Experten bzw. eine anerkannte Expertin für berufliche Vorsorge. Dieser bzw. diese nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Kassenkommission Bericht.

5. Kapitel:**RECHTSPFLEGE****Artikel 50**

Beschlüsse

Die Organe der PK Uri erlassen entsprechend ihren Kompetenzen über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

6. Kapitel: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 51 Übergangsbestimmungen

Renten, die vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements zu laufen begonnen haben, werden weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet. Für die Anwartschaften der Rentenbeziehenden, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen, gelten ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements die Bestimmungen dieses Vorsorgereglements.

Für die Kassenkommission

Für die Kassenverwaltung

Rolf Müller

Kurt Rohrer

Präsident

Geschäftsführer

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| In Kraft seit: | 01. Januar 2017 |
| Beschlossen durch Kassenkommission: | 07. Dezember 2016 |

Anhang zu Artikel 44

Eine freiwillige Nachzahlung darf höchstens so hoch sein, dass das voraussichtliche Altersguthaben am Ende des Kalenderjahrs, in dem die Nachzahlung erfolgt, den Prozentsatz des versicherten Lohns gemäss nachfolgender Tabelle nicht überschreitet:

| Alter | Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes | Alter | Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes |
|-------|--|-------|--|
| 25 | 14 | 45 | 404 |
| 26 | 28 | 46 | 434 |
| 27 | 43 | 47 | 465 |
| 28 | 57 | 48 | 496 |
| 29 | 71 | 49 | 527 |
| 30 | 85 | 50 | 560 |
| 31 | 99 | 51 | 592 |
| 32 | 119 | 52 | 633 |
| 33 | 138 | 53 | 675 |
| 34 | 157 | 54 | 717 |
| 35 | 176 | 55 | 760 |
| 36 | 195 | 56 | 804 |
| 37 | 215 | 57 | 848 |
| 38 | 234 | 58 | 893 |
| 39 | 253 | 59 | 935 |
| 40 | 272 | 60 | 977 |
| 41 | 291 | 61 | 1020 |
| 42 | 316 | 62 | 1063 |
| 43 | 345 | 63 | 1100 |
| 44 | 374 | 64 | 1138 |
| | | 65 | 1176 |

Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) vom 26. Juni 2013 (in Kraft ab 01. Januar 2014) und Artikel 6 des Reglements der PK Uri (PKR) legt die Kassenkommission die „nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile“ wie folgt fest:

1 Massgebender Lohn

Der massgebende Lohn setzt sich somit zusammen aus: Grundlohn, 13. Monatslohn, Teuerungszulagen, sowie den dauernd anfallenden Zulagen. Bei den im Stundenlohn angestellten Personen zählt zusätzlich die Ferienentschädigung zum massgebend Lohn.

2 Gelegentlich anfallende und somit nicht versicherbare Lohnbestandteile

- a) Dienstaltersgeschenke;
- b) Haushalts-, Kinder- und Geburtszulagen;
- c) Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze;
- d) Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit;
- e) Sonntags-, Nachtdienst- und Pikettzulagen (falls diese ausserordentlich anfallen);
- f) Aufgabenhilfe beim Lehrpersonal;
- g) Ausserordentliche Vergütungen und Zulagen bei besonderen Leistungen;
- h) Vergütungen für nichtbezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- i) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- j) Entschädigungen bei Entlassungen;
- k) Weitere von der Kassenkommission festzulegende nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile

3 Regelmässig anfallende und somit versicherbare Lohnbestandteile

Sonntags-, Nachtdienst- und Pikettzulagen

Diese Zulagen gelten als zu versichernden Lohnbestandteil, wenn sie regelmässig anfallen und zum Jobprofil dazugehören (die Leistung dieser Dienste wird erwartet). Dies gilt insbesondere für die Bereiche: Pflege, Betreuung, Sicherheitsdienst und an diese Bereiche angegliederte Dienste (z.B. Spitalküche, Reinigung). Liegen diese Zulagen im Jahr unter CHF 3'000 sind sie nicht zu versichern, liegen sie bei oder über CHF 3'000 ist die volle Zulage zu versichern. Bei Unklarheiten entscheidet die Kassenverwaltung abschliessend. Diese legt das Meldeprozedere fest.

Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist

1 Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

2 Kinder- und Waisenrenten, Witwen-/Witwerrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Witwen-/Witwerrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

3 Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens erfolgt die Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistung.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Falls die Invalidenrente im System des Beitragsprimats mit einer Hochrechnung des Altersguthabens berechnet wurde, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Falls der Berechnung der Leistungen unterschiedliche Parameter im obligatorischen und überobligatorischen Bereich zugrunde lagen, dann gilt das analog auch für die Berechnung der Kürzung.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

4 Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

5 Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten und dem verpflichteten Ehegatten belastet.

6 Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt.

7 Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten belastet. Dem berechtigten Ehegatten wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

8 Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

9 Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

10 Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

11 Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen VZ 2010 G 2017, technischer Zins 3.7 % (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

| x | Männer | Frauen | x | Männer | Frauen |
|----|--------|--------|-----|--------|--------|
| 17 | 25.406 | 25.662 | 59 | 17.010 | 18.106 |
| 18 | 25.322 | 25.586 | 60 | 16.635 | 17.756 |
| 19 | 25.236 | 25.508 | 61 | 16.251 | 17.396 |
| 20 | 25.147 | 25.427 | 62 | 15.860 | 17.026 |
| 21 | 25.055 | 25.343 | 63 | 15.461 | 16.648 |
| 22 | 24.961 | 25.256 | 64 | 15.055 | 16.260 |
| 23 | 24.863 | 25.166 | 65 | 14.642 | 15.864 |
| 24 | 24.762 | 25.072 | 66 | 14.222 | 15.459 |
| 25 | 24.657 | 24.975 | 67 | 13.795 | 15.044 |
| 26 | 24.548 | 24.873 | 68 | 13.362 | 14.619 |
| 27 | 24.434 | 24.769 | 69 | 12.921 | 14.183 |
| 28 | 24.315 | 24.659 | 70 | 12.474 | 13.737 |
| 29 | 24.191 | 24.546 | 71 | 12.018 | 13.280 |
| 30 | 24.061 | 24.427 | 72 | 11.556 | 12.812 |
| 31 | 23.925 | 24.304 | 73 | 11.090 | 12.336 |
| 32 | 23.783 | 24.176 | 74 | 10.622 | 11.855 |
| 33 | 23.635 | 24.042 | 75 | 10.154 | 11.369 |
| 34 | 23.479 | 23.903 | 76 | 9.687 | 10.881 |
| 35 | 23.317 | 23.759 | 77 | 9.222 | 10.392 |
| 36 | 23.149 | 23.609 | 78 | 8.760 | 9.902 |
| 37 | 22.973 | 23.453 | 79 | 8.301 | 9.412 |
| 38 | 22.790 | 23.291 | 80 | 7.845 | 8.922 |
| 39 | 22.600 | 23.124 | 81 | 7.391 | 8.432 |
| 40 | 22.402 | 22.949 | 82 | 6.943 | 7.945 |
| 41 | 22.197 | 22.769 | 83 | 6.504 | 7.466 |
| 42 | 21.985 | 22.580 | 84 | 6.079 | 6.999 |
| 43 | 21.764 | 22.385 | 85 | 5.672 | 6.548 |
| 44 | 21.535 | 22.183 | 86 | 5.284 | 6.116 |
| 45 | 21.298 | 21.974 | 87 | 4.918 | 5.705 |
| 46 | 21.051 | 21.756 | 88 | 4.574 | 5.316 |
| 47 | 20.797 | 21.530 | 89 | 4.253 | 4.950 |
| 48 | 20.533 | 21.296 | 90 | 3.957 | 4.607 |
| 49 | 20.260 | 21.054 | 91 | 3.686 | 4.287 |
| 50 | 19.979 | 20.803 | 92 | 3.439 | 3.991 |
| 51 | 19.687 | 20.542 | 93 | 3.215 | 3.715 |
| 52 | 19.385 | 20.273 | 94 | 3.009 | 3.460 |
| 53 | 19.074 | 19.993 | 95 | 2.820 | 3.222 |
| 54 | 18.753 | 19.704 | 96 | 2.646 | 3.002 |
| 55 | 18.423 | 19.405 | 97 | 2.485 | 2.796 |
| 56 | 18.083 | 19.096 | 98 | 2.334 | 2.604 |
| 57 | 17.734 | 18.776 | 99 | 2.190 | 2.423 |
| 58 | 17.376 | 18.446 | 100 | 2.052 | 2.252 |

In Kraft ab:

01. Januar 2017

Beschlossen durch die Kassenkommission:

07. Dezember 2016